

Antrag

der Fraktion der SPD

Errichtung einer Stiftung „Entschädigung für Zwangsarbeit“

Während des Zweiten Weltkrieges wurden ca. 7,5 Millionen ausländische Zwangsarbeiter in der deutschen Kriegswirtschaft eingesetzt. Hinzu kommt eine unbekannte Zahl von ausländischen und deutschen KZ-Häftlingen, Strafgefangenen sowie Kriegsgefangenen. Von diesen leben gegenwärtig noch schätzungsweise 1 500 bis 2 000 in der Bundesrepublik Deutschland. In Polen sind schätzungsweise noch 600 000 ehemalige Zwangsarbeiter ansässig.

Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Zwangsarbeiter waren so, daß ihnen Schäden durch Freiheitsentziehung (bzw. Leben unter haftähnlichen Bedingungen), Schaden im beruflichen Fortkommen und an Körper oder Gesundheit entstanden sind.

In den Nürnberger Prozessen wurden die Hauptschuldigen für den Einsatz der Zwangsarbeiter wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt.

Im Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung vom 31. Oktober 1986 (Drucksache 10/6287) wird ein Anspruch auf Entschädigung gegenüber den Zwangsarbeitern unter Berufung auf das Londoner Schuldenabkommen bestritten. Dabei wird jedoch übersehen, daß es sich bei einer Entschädigung für geleistete Zwangsarbeit nicht um Reparationen, sondern um individuelle Ansprüche der Geschädigten wegen Amtspflichtverletzung, unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung handelt (siehe Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 24. Juni 1987).

Zur Zwangsarbeit herangezogene deutsche KZ-Häftlinge und Strafgefangene gelten, wenn nicht sonstige Umstände hinzutreten, weder als Verfolgte im Sinne von §§ 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), noch haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem BEG-Schlußgesetz und – Einzelfälle ausgenommen – dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG). Ausländische Zwangsarbeiter haben (mit Ausnahme einiger jüdischer Menschen) keine Entschädigung erhalten.

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

1. Die Bundesregierung wird beauftragt, eine Stiftung „Entschädigung für Zwangsarbeit“ zu errichten, durch die ehemalige Zwangsarbeiter, die in der Vergangenheit keinerlei Entschädigungsleistungen oder nur eine geringe Anerkennung der Zwangsarbeitszeiten in der Rentenversicherung erhalten haben, auf Antrag einmalige Leistungen erhalten können.
2. Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland können eine einmalige Leistung in Höhe von 5 000 DM erhalten, sofern die Zeiten der Zwangsarbeit in der Rente keine Anrechnung erfahren haben.

Bei Anrechnung der Zeiten der Zwangsarbeit in der Rente kann eine einmalige Leistung in Höhe von 1 000 DM beansprucht werden.

Näheres regeln die zu erlassenden Richtlinien.

3. Die Stiftung ist ermächtigt, Mittel im Rahmen von Globalabkommen zur treuhänderischen Verwaltung an staatsunabhängige Organisationen im Ausland (z. B. der katholischen Kirche) zu übertragen. Es ist sicherzustellen, daß die Vergabe der Mittel an ehemalige Zwangsarbeiter im Ausland den vergleichbaren Vergabekriterien in der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sozialen Sicherungssysteme, des unterschiedlichen Lebensstandards und bereits erfolgter Entschädigungsleistungen entspricht.
4. Leistungen der Stiftung sollen als Einkommen unberücksichtigt bleiben, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist. Es ist sicherzustellen, daß Leistungen aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes nicht pfändbar sind.
5. Die Stiftung wird mit einem Grundkapital von 300 Mio. DM für das Jahr 1990 ausgestattet. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von anderer Seite (insbesondere Firmen und Kommunen, in denen Zwangsarbeiter beschäftigt waren) anzunehmen.
6. Über die Bewilligung der Anträge ehemaliger Zwangsarbeiter entscheidet ein Stiftungsbeirat. Näheres regeln die Richtlinien.

II.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung beauftragt zu überprüfen, ob Lücken in der Anerkennung von Rentenzeiten ehemaliger Zwangsarbeiter in der Sozialversicherung bestehen und ggf. die notwendigen gesetzgeberischen Initiativen zu ergreifen.

Bonn, den 14. September 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Nunmehr 50 Jahre nach dem Überfall deutscher Truppen auf Polen gehören ehemalige Zwangsarbeiter, die unter menschenunwürdigen Umständen vor allem in der deutschen Rüstungsindustrie eingesetzt wurden, immer noch zu dem Personenkreis, der keinerlei oder nur geringe Entschädigungsleistungen erhalten hat. Lediglich diejenigen ehemaligen Zwangsarbeiter, die aufgrund weiterer Umstände als Verfolgte im Sinne der §§ 1 und 2 BEG anerkannt wurden, und die auch die Stichtags- und Wohnsitzvoraussetzungen des BEG erfüllt hatten, konnten eine Entschädigung erlangen. Bisher hat kein einziger ausländischer Zwangsarbeiter (mit Ausnahme einer Gruppe jüdischer Menschen) eine Entschädigung erhalten.

Im Herbst 1975 wurden im Rahmen des Rentenabkommens der Bundesrepublik Deutschland mit der Volksrepublik Polen 1,3 Mrd. DM als Ausgleich für Rentenleistungen in den Jahren 1945 bis 1975 gezahlt. Dabei wurden Zeiten der Zwangsarbeit teilweise berücksichtigt. Weitere 100 Mio. DM erhielt die VR Polen für die Entschädigung von Opfern pseudo-medizinischer Versuche.

Im Gesetz zur Wiedergutmachung in der Sozialversicherung vom 22. September 1970 wird die Anrechnung von Verfolgungszeiten ausdrücklich auf den im BEG festgelegten Personenkreis begrenzt. Diese Regelung wird dem Schaden der in- und ausländischen Zwangsarbeiter nicht gerecht, da die Zwangsarbeiter in der Regel von ihren Arbeitgebern nicht zur Sozialversicherung gemeldet waren und daher keine Beitragszeiten geltend machen können. Die Arbeitgeber haben durch die Nichtabführung von Beiträgen zur Sozialversicherung erhebliche Kosten zu Lasten der Zwangsarbeiter eingespart.

Mit Verweis auf das Londoner Schuldenabkommen vom 27. Februar 1953 wurde bisher eine Entschädigungsregelung für ehemalige Zwangsarbeiter abgelehnt. Diese Argumentation hält jedoch einer näheren Prüfung nicht stand. Zwar ist in Artikel 5 des Abkommens vereinbart worden, daß aus dem Zweiten Weltkrieg herrührende Forderungen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt werden sollten. Dieser zeitweilige Ausschluß gilt indessen nicht für die Entschädigungsansprüche ehemaliger Zwangsarbeiter.

In der Denkschrift zum Abkommen ist ausdrücklich festgehalten, daß sich Artikel 5 des Abkommens trotz seines etwas mißverständlichen Wortlauts lediglich auf Reparationen im Sinne des Sechsten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) vom 26. Mai 1952/23. Oktober 1954 bezieht. Bei den Ansprüchen der ehemaligen Zwangsarbeiter handelt es sich nicht um Reparationen, sondern um individuelle Ansprüche von Geschädigten, z. B. wegen Amtspflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung. In anderen Fällen hat die Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten des Schuldenabkommens Leistungen zur Erfüllung vergleichbarer Individualansprüche erbracht, z. B. zugunsten von Opfern pseudo-medizinischer Ver-

Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen, Drucksache 10/6287, S. 49f.). Auf dieser Grundlage wurden ferner einige private Regelungen zwischen deutschen Großfirmen und jüdischen Zwangsarbeitern, vertreten durch die Claims Conference, abgeschlossen.

Zweifelhaft ist darüber hinaus, ob eine Vereinbarung über den Ausschluß von Forderungen zulässigerweise überhaupt den Angehörigen von Staaten entgegengehalten werden kann, die dem Londoner Schuldenabkommen nicht beigetreten sind.

Im übrigen sind die tatsächlichen Voraussetzungen entfallen, die eine zeitweilige Verschiebung der Entschädigungsforderungen hätten rechtfertigen können. Die Absicht der Vertragsparteien des Schuldenabkommens, zu einer endgültigen Regelung noch zu Lebzeiten der überwiegenden Zahl der Individualgläubiger zu kommen, läßt sich nur verwirklichen, wenn unverzüglich Leistungen gewährt werden.

Das Europäische Parlament hat mit seiner Entschließung vom 16. Januar 1986 verdeutlicht, daß ein klarer moralischer und materieller Anspruch auf Entschädigung für Zwangsarbeit besteht. Dieser Verpflichtung des Europäischen Parlaments muß die Bundesregierung endlich nachkommen.